Beschuldigte (Strafverfahren)

Czechia

A. Wo findet die Verhandlung statt?

Je nach Schwere der Tat findet das Gerichtsverfahren an dem Kreis- oder Bezirksgericht statt, in dessen Bezirk die Straftat begangen wurde. Kann der Ort der Tatbegehung nicht ermittelt werden oder wurde die Straftat im Ausland begangen, so wird das Verfahren vor dem Gericht geführt, in dessen Bezirk Sie leben, arbeiten oder sich aufhalten. Wenn diese Orte nicht bestimmt werden können oder sich außerhalb des Hoheitsgebiets der Tschechischen Republik befinden, wird das Verfahren von dem Gericht geführt, in dessen Bezirk die Straftat entdeckt (festgestellt) wurde.

B. Kann der Anklagevorwurf geändert werden? Wenn ja, welche Rechte habe ich in Bezug auf einschlägige Auskunftserteilung?

In der Hauptverhandlung wird nur über die Tat entschieden, die Gegenstand der Anklageschrift ist. Nach Einreichung der Anklageschrift kann die Staatsanwaltschaft diese nicht mehr ändern, sondern nur noch zurückziehen.

Stellt sich im Zuge der Hauptverhandlung heraus, dass der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt ein grundlegend anderer ist oder sind weitere Ermittlungen zur Abklärung des Falls erforderlich oder stellt sich heraus, dass Sie durch eine andere Handlung eine Straftat verwirklicht haben und fordert die Staatsanwaltschaft eine Rückverweisung, da sie der Ansicht ist, dass die Strafsachen gemeinsam zu verhandeln seien, so verweist das Gericht die Sache an die Staatsanwaltschaft zurück und versetzt das Verfahren wieder in die Phase des Vorbereitungsverfahrens. Die Staatsanwaltschaft wird dann eine neue Anklageschrift einreichen, die den eingetretenen Änderungen Rechnung trägt. Eine neue Abschrift der Anklageschrift wird Ihnen und Ihrem Verteidiger immer spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung oder mit der Ankündigung der Hauptverhandlung zugestellt. Mit der Zustellung der geänderten Anklageschrift erhalten Sie eine Belehrung des Kammerpräsidenten, in der Sie auf Ihr Recht hingewiesen werden, sich innerhalb der vom Kammerpräsidenten gesetzten Frist zu den in der Anklage dargelegten Sachverhalten zu äußern, insbesondere dazu:

ob Sie sich der Ihnen in der Anklageschrift zur Last gelegte(n) Straftat(en) für unschuldig bzw. schuldig halten und aus welchen Gründen;

ob Sie mit der Staatsanwaltschaft eine Verständigung über Schuld und Strafmaß abschließen möchten oder ob Sie sich in der Verhandlung schuldig bekennen möchten;

ob Sie mit der Beschreibung der Tat und ihrer rechtlichen Einordnung sowie mit der vorgeschlagenen Strafe oder der vorgeschlagenen Sicherungsmaßregel einverstanden sind und

welche Tatsachen Ihrer Ansicht nach unstrittig sind.

Der Kammerpräsident wird Sie auch über die Folgen solcher Erklärungen belehren und Sie darauf hinweisen, dass Ihr Verteidiger in Ihrem Namen Erklärungen zur Anklageschrift abgeben kann, sofern es sich dabei nicht um ein Geständnis oder ein Schuldbekenntnis handelt.

Der Kammerpräsident wird Sie außerdem auffordern, dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen, welche weiteren Beweise Sie in der Hauptverhandlung erheben wollen, und die Sachverhalte anzugeben, die durch diese Beweise aufgeklärt werden sollen.

Das Gericht ist jedoch nicht an die rechtliche Einstufung der Tat in der Anklageschrift gebunden und kann die Tat als eine andere (weniger oder schwerere) Straftat einstufen oder zu der Einschätzung gelangen, dass es sich bei der Tat nicht um ein Verbrechen, sondern um ein Vergehen handelt. Ist das Gericht der Auffassung, dass es sich bei der Tat um eine Straftat handelt, die mit einem höheren Strafmaß als die Straftat, auf die sich die Anklageschrift bezieht, zu ahnden ist, muss das Gericht Sie über die Änderung informieren und sicherstellen, dass Sie die Möglichkeit haben, in Ihrer Verteidigung auf die Änderung zu reagieren, und genügend Zeit haben, um Ihre Verteidigung zu ändern.

C. Welche Rechte habe ich während der mündlichen Verhandlung?

Sie haben das Recht:

von den Strafverfolgungsbehörden über Ihre Rechte aufgeklärt zu werden und diese Rechte uneingeschränkt wahrnehmen zu können;

ein Geständnis abzugeben, sich schuldig zu bekennen oder sich vor der Beweisaufnahme auf eine Verständigung über Schuld oder Strafmaß einzulassen;

zu den gegen Sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen;

die Aussage zu verweigern;

die Akten einzusehen, auf eigene Kosten Auszüge und Notizen aus den Akten zu erstellen und Kopien der Akten oder von Teilen davon anzufertigen;

an der Verhandlung des Falles in der Hauptverhandlung und in öffentlichen Verhandlungen teilzunehmen;

in der Hauptverhandlung und in der öffentlichen Verhandlung in der Berufungsinstanz ein Schlussplädoyer zu halten;

in der Hauptverhandlung das letzte Wort zu erhalten;

Tatsachen vorzutragen und Beweise zu Ihrer Verteidigung beizubringen;

zu allen erhobenen Beweismitteln Stellung zu nehmen und Einwände gegen die Art und Weise ihrer Erhebung vorzubringen;

Fragen an die vernommenen Personen zu stellen;

Anträge zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten (in Bezug auf die Beweisaufnahme und die Art und Weise, in der die Entscheidung getroffen wird);

sowohl ordentliche Rechtsbehelfe (d. h. Beschwerde, Rechtsmittel, Einspruch) als auch außerordentliche Rechtsbehelfe (d. h. Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Rechtsbeschwerde) einzulegen oder die Einlegung einer Beschwerde wegen eines Gesetzesverstoßes vorzuschlagen;

einen Verteidiger auszuwählen (wenn Sie nicht selbst einen Verteidiger auswählen, kann z. B. ein Familienangehöriger an Ihrer Stelle einen Verteidiger auswählen) und sich von ihm beraten zu lassen, auch während der von der Strafverfolgungsbehörde selbst vorgenommenen Handlungen;

unter vier Augen mit Ihrem Verteidiger zu sprechen;

zu beantragen, dass Sie im Beisein Ihres Verteidigers vernommen werden und dass Ihr Verteidiger an allen Handlungen des Strafverfahrens teilnimmt;

gegenüber den Strafverfolgungsbehörden Ihre Muttersprache oder eine andere Sprache, die Sie beherrschen, zu verwenden, wenn Sie erklären, dass Sie die tschechische Sprache nicht beherrschen.

i. Muss ich vor Gericht anwesend sein? Unter welchen Bedingungen darf ich während der Verhandlung abwesend sein?

Die Hauptverhandlung selbst kann nur dann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden, wenn das Gericht der Auffassung ist, dass der Fall auch ohne Ihre Anwesenheit zuverlässig entschieden und der Zweck des Strafverfahrens erreicht werden kann.

Voraussetzung ist zudem, dass Ihnen die Anklageschrift ordnungsgemäß zugestellt und Sie ordnungsgemäß und fristgemäß zur Verhandlung geladen worden sind und

dass Sie bereits von der Strafverfolgungsbehörde zu der Tat, die Gegenstand der Anklage ist, vernommen wurden, die gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung der Strafverfolgung eingehalten wurden und Sie über die Möglichkeit, Einsicht in die Akte zu nehmen und Anträge auf Ergänzung der Ermittlungen zu stellen, belehrt wurden.
In der Ladung müssen Sie auf die Folgen des Nichterscheinens zur Hauptverhandlung hingewiesen werden.
Die Verhandlung kann daher grundsätzlich in Ihrer Abwesenheit stattfinden. Dies ist jedoch ausgeschlossen, wenn
Sie sich in Untersuchungshaft befinden;
Sie eine Freiheitsstrafe verbüßen;
Gegenstand des Verfahrens eine Straftat ist, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist.
Aber auch in solchen Fällen müssen Sie nicht in der Verhandlung anwesend sein, wenn Sie das Gericht ausdrücklich ersuchen, die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit abzuhalten, es sei denn, das Gericht hält Ihre persönliche Anwesenheit für erforderlich.
Im Falle einer zwingend vorgeschriebenen Verteidigung kann die Verhandlung nicht ohne die Anwesenheit Ihres Verteidigers durchgeführt werden.

ii. Welche Rechte habe ich in Bezug auf einen Dolmetscher und Übersetzungen? In welchem Umfang?

Wenn Sie erklären, dass Sie die tschechische Sprache nicht beherrschen, sind Sie berechtigt, in Ihrer Kommunikation mit den Strafverfolgungsbehörden Ihre Muttersprache oder die Sprache zu verwenden, die Sie nach eigenen Angaben beherrschen.
Wenn dann im Verfahren der Inhalt eines Schriftstücks, einer Zeugenaussage oder einer anderen Verfahrenshandlung übersetzt bzw. gedolmetscht werden muss oder wenn Sie erklären, dass Sie die tschechische Sprache nicht beherrschen, wird ein Dolmetscher/Übersetzer bestellt, der die betreffenden Schriftstücke, Aussagen oder Verfahrenshandlungen übersetzt bzw. dolmetscht. Auf Ihren Antrag kann der bestellte Dolmetscher auch Ihre Unterredung mit Ihrem Verteidiger dolmetschen, sofern die Unterredung in direktem Zusammenhang mit Verfahrenshandlungen steht; außerdem kann der Dolmetscher sämtliche Unterredungen während Verfahrenshandlungen dolmetschen.
In einem solchen Fall müssen die Strafverfolgungsbehörden eine schriftliche Übersetzung der gesetzlich festgelegten Dokumente (z. B. Anordnung der Untersuchungshaft, Urteil, Strafbefehl, Entscheidung über einen Rechtsbehelf usw.) vorlegen. Sie können auf dieses Recht auf Übersetzung verzichten.
Außerdem können Sie bei Gericht beantragen, dass auch andere Dokumente, die für die Ausübung Ihres Verteidigungsrechts von Bedeutung sind, übersetzt werden.

iii. Habe ich das Recht auf einen Rechtsbeistand?

Wenn Sie einer Straftat beschuldigt werden, haben Sie das Recht auf einen Verteidiger. Wenn Sie sich nicht selbst einen Verteidiger auswählen, kann ein Familienmitglied dies an Ihrer Stelle tun. Alternativ haben Sie das Recht, sich selbst zu verteidigen. In bestimmten Fällen benötigen Sie jedoch zwingend einen Verteidiger (dies wird als „zwingend vorgeschriebene Verteidigung“ bezeichnet); in einem solchen Fall wird Ihnen der Richter einen Verteidiger zuordnen, es sei denn, Sie wählen innerhalb einer bestimmten Frist einen eigenen Verteidiger aus. In den folgenden Fällen müssen Sie bis zur Rechtskraft der Entscheidung, mit der das Verfahren abgeschlossen wird, einen Verteidiger hinzuziehen:
Wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden, wenn Sie eine Freiheitsstrafe verbüßen oder eine mit Freiheitsentzug verbundene Sicherungsmaßregel gegen Sie verhängt wurde oder wenn Sie in einer medizinischen Einrichtung unter Beobachtung stehen;
wenn Sie beschränkt rechts- und geschäftsfähig sind (z. B. aufgrund einer psychischen Störung);
in Verfahren gegen einen flüchtigen Beschuldigten (wenn Sie flüchtig sind und das Verfahren in Ihrer Abwesenheit geführt wird);
wenn dem Verfahren eine Straftat zugrunde liegt, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
wenn das Gericht dies für erforderlich hält, weil es angesichts Ihrer derzeitigen Verfassung Zweifel an Ihrer Fähigkeit, sich angemessen zu verteidigen, hat;
wenn Sie ein minderjähriger Straftäter (zwischen 15 und 18 Jahren) sind;
in der Hauptverhandlung, wenn Sie inhaftiert sind;
in Verfahren, in denen über die Anordnung oder Änderung einer Sicherungsverwahrung oder über die Anordnung der oder Änderung der Bedingungen einer psychiatrischen Behandlung entschieden wird, mit Ausnahme einer Einweisung in eine Entziehungsanstalt.
In einem Vollstreckungsverfahren, in dem das Gericht in öffentlicher Verhandlung entscheidet, besteht in den folgenden Fällen Anwaltszwang:
wenn Sie eingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sind;
wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden;
wenn Zweifel an Ihrer Fähigkeit bestehen, sich angemessen zu verteidigen.
In Verfahren im Zusammenhang mit außerordentlichen Rechtsbehelfen (Beschwerde wegen Gesetzesverstößen, Rechtsbeschwerde, Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens) besteht Anwaltszwang:
wenn Sie sich in Untersuchungshaft befinden, wenn Sie eine Freiheitsstrafe verbüßen oder eine mit Freiheitsentzug verbundene Sicherungsmaßregel gegen Sie verhängt wurde oder wenn Sie in einer medizinischen Einrichtung unter Beobachtung stehen;
wenn Sie eingeschränkt rechts- und geschäftsfähig sind;
wenn dem Verfahren eine Straftat zugrunde liegt, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
wenn Zweifel an Ihrer Fähigkeit, sich angemessen zu verteidigen, bestehen.
In Verfahren wegen einer Straftat, für die das Gesetz eine Höchststrafe von mehr als 5 Jahren vorsieht, können Sie auf das Recht auf einen Verteidiger verzichten, es sei denn, die Straftat wird mit einer außergewöhnlichen Strafe (lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe zwischen 20 Jahren und 30 Jahren) geahndet. Sie können auch auf Ihr Recht auf einen Verteidiger verzichten, wenn Sie inhaftiert sind und das Verfahren in Kürze eröffnet werden soll.

iv. Welche anderen Verfahrensrechte sollte ich kennen? (z. B. Darstellung von Verdächtigen vor Gericht)

Während der gesamten Verhandlung bleiben alle auf ihren Plätzen sitzen. Fragen und Erklärungen können nur mit Zustimmung des Kammerpräsidenten (Einzelrichter) gestellt bzw. abgegeben werden. Selbst bei noch so kurzen Äußerungen müssen Sie aufstehen, wenn Sie sich an den Richter wenden (der Präsident kann jedoch gestatten, dass Personen, deren Alter oder Gesundheit dies erfordert, während ihrer Äußerungen und Zeugenaussagen sitzen bleiben). Für die Verkündung des Urteilstenors fordert der Kammerpräsident (Einzelrichter) alle Anwesenden auf, aufzustehen. Die Gerichtsbediensteten und alle anderen anwesenden Personen sprechen sich gegenseitig mit „pane/paní/slečno“ („Herr/Frau/Fräulein“) in Verbindung mit der jeweiligen Funktion oder Verfahrensstellung an (also z. B. mit „pane předsedo“ oder „pane přísedící“ (Herr Vorsitzender), „pane doktore“ (Herr Anwalt/Doktor), „paní státní zástupkyně“ (Frau Staatsanwältin), „pane znalče“ (Herr Sachverständiger) oder „pane svědku“ (Herr Zeuge)). Es ist nicht gestattet, im Gerichtssaal ohne die Zustimmung des Kammerpräsidenten (Einzelrichter) zu sprechen oder zu essen, zu trinken oder zu rauchen. Diese Regelung gilt auch für Pausen. Die im Gerichtssaal anwesenden Personen müssen alles unterlassen, was den Ablauf oder die Würde der Gerichtsverhandlung beeinträchtigen könnte, einschließlich der Äußerung von Zustimmung oder Ablehnung in Bezug auf den Ablauf des Verfahrens, Zeugenaussagen, Urteilsverkündungen usw. Geräte (insbesondere Mobiltelefone) müssen ebenfalls abgeschaltet werden, wenn sie den Ablauf und die Würde der Verhandlung beeinträchtigen könnten.
Bild- oder Tonübertragungen und visuelle Aufzeichnungen während einer Gerichtsverhandlung dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung des Kammerpräsidenten (Einzelrichter) vorgenommen werden. Tonaufzeichnungen dürfen mit Wissen des Kammerpräsidenten oder des Einzelrichters

angefertigt werden. Sind Art und Weise, in der die betreffenden Aufzeichnungen angefertigt werden, geeignet, den Ablauf oder die Würde der Verhandlung zu beeinträchtigen, kann der Kammerpräsident oder der Einzelrichter die Aufnahme untersagen.
Waffen sind im Gerichtssaal nicht erlaubt.

D. Mögliche Strafen

Hausarrest;
Sozialdienst;
Einziehung von Vermögenswerten;
Geldstrafe;
Einziehung einer Sache;
Verbot von Tätigkeiten;
Verbot der Haltung von Tieren;
Aufenthaltsverbot;
Verbot der Teilnahme an Sport-, Kultur- und anderen gesellschaftlichen Veranstaltungen;
Aberkennung von Ehrentiteln oder Auszeichnungen;
Aberkennung eines militärischen Rangs;
Ausweisung.

Sicherungsmaßregeln sind Maßnahmen mit präventivem Charakter und können im Gegensatz zu Strafen auch gegen Täter verhängt werden, die wegen Unzurechnungsfähigkeit oder Minderjährigkeit nicht strafrechtlich verantwortlich sind. Sicherungsmaßregeln können entweder unabhängig von oder zusätzlich zu einer Strafe angeordnet werden, sofern alle gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind. Zu den Sicherungsmaßregeln zählen:

Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung;
Sicherungsverwahrung;
Beschlagnahme von Sachen;
Beschlagnahme eines Teils des Vermögens;
Schutzerziehung.

Letzte Aktualisierung: 21/03/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.